Zur Geschichte der Juden in Arles.

Von Dr. H. Groß.

Nachträge.

a) Geschichtliches.

Als ich im Begriffe war, meine Abhandlung zum Abschlusse zu bringen, erfuhr ich, daß ein sehr geschätzter Gelehrter in Paris in dem städtischen Archive von Arles mehrere wichtige die Geschichte der Juden daselbst betreffende Documente gefunden hat und zu veröffentlichen beabsichtige. Diese Veröffentlichung, auf die ich bisher wartete, um sie zur Ergänzung meiner Skizze zu verwerthen, ist aber noch nicht erfolgt. Sie ist bis zur nochmaligen Einsicht in das Archiv aufgeschoben worden. In Arles dürfte noch anderes geschichtliche Material zu finden sein, etwa noch erhaltene jüdische Grabsteine. Anibert weist in seinen Mémoires historiques et critiques sur l'ancienne république d'Arles, 1782, III p. 244 auf die Reste hebräischer Inschriften an der Chapelle des Poenitens Bleus hin, die sich an derselben Stelle befindet, wo früher die Synagoge stand. Jüdische Grabsteine hat man wohl auch hier wie anderwärts zum Baue von Kirchen und anderer öffentlicher Gebäude verwendet.

Letzthin hat der Richter Camille Arnaud, Torcalquier 1879 unter dem Titel: Essai sur la condition des juifs en Provence, en moyen-age eine kleine Schrift veröffentlicht, worin er die Geschichte der Juden in der Provence nach hand-

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

schriftlichen Urkunden in den Archives des Bouches-du-Rhône behandelt. Der Verfasser kennt kein einziges geschichtliches Werk über die Juden, hat auch das gefundene Material nicht kritisch gesichtet und geordnet, aber seine Schrift hat doch das Verdienst, daß sie die Aufmerksamkeit auf bisher unbekannte Documente gelenkt hat. Vielleicht findet sich jemand in Frankreich, der sich ebenso wie es Saige mit seinem gründlichen Werke: Les juifs du Languedoc gethan hat, der Mühe einer quellenmäßigen Darstellung der Geschichte der Juden in der Provence unterzieht.

Zur Geschichte von Arles wäre die Untersuchung eines im Livre noir de l'archévêché d'Arles fol. 9 erhaltenen, jetzt in den Archives des Banches-du-Rhône befindlichen Documents von Interesse, das zuerst Anibert (a. a. O. I p. 23) besprochen hat und worauf neuerdings Saige (a. a. O. p. 56) hinweist. Es ist eine aus der Mitte des zwölften Jahrhunderts stammende Urkunde, in der die Rechte des Erzbischofs von Arles der Stadt gegenüber festgestellt sind. Als nämlich diese Rechte seitens der Stadt bestritten wurden, entdeckte ein Jude aus Arles unter seinen Papieren einen alten in hebräischer Sprache geschriebenen, zwischen dem Erzbischofe und dem Grafen der Provence abgeschlossenen Vertrag, worin die Rechte des erstern stipulirt waren und den aufzubewahren die Juden ein Interesse hatten, weil darin auch ihre Rechte angegeben waren. Der Erzbischof Raymond erkannte diese hebräische Urkunde, die ihm günstig war, als rechtsgültig an und ließ sie zur Bekräftigung seiner Privilegien von verlässigen Personen ins Lateinische übertragen. Der Fall, daß hebräische Urkunden christlicherseits als gültig angesehen wurden, kam auch sonst in Südfrankreich vor. Nicht selten findet man auf lateinischen Urkunden hebräische Unterschriften (Saige a. a. O. bas. 197 und 73). Der erwähnte Raymond ist sicherlich der Erzbischof Raymond de Montredon,

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

der ausgedehnte Privilegien erworben hat, (v. Monatsschr. 1878 p. 147) welche auch auf den Erzbischof Raymond de Boulène übergingen. (Das. p. 150). Letzterer hat die Juden von der Theilnahme am Brückenbau gegen die einmalige Zahlung von 50 und jährlich 20 sols melgoriens befreit (Anibert II p. 138).

Erwähnung verdient ein im Jahre 1234 zwischen dem Erzbischof und dem Podesta von Arles abgeschlossener Vertrag, wornach erstens beide in dem bisherigen Besitze der Jurisdiction über die Juden blieben und zweitens die Güter derjenigen, welche vom Cyristenthume zum Judenthume übertreten, confisciren und unter einander theilen sollten. (Anibert III p. 81). Daß Uebertritte zum Judenthume wenn auch nur in sehr vereinzelten Fällen vorkamen, ist angesichts der traurigen Lage der Juden überraschend. Vielleicht handelte es sich nur um die Rückkehr zum Judenthume.

In Arles waren die Juden verschiedenen Beschränkungen unterworfen. Eine derselben bestand darin, daß die Juden weder das von ihnen geschlachtete Vieh an Christen verkaufen, noch in den Häusern der Christen Vieh schlachten durften, bei Strafe von 20 solidi, was für die jüdischen Fleischer höchst empfindlich war und ihnen ihr Gewerbe außerordentlich verleidete. (v. Girand, Histoire du droit francais tom. II p. 185 ff. Statuta sive leges municipales Arelatis d. a. 1162—1209. N. 43 de Macellis).

Robert hat dieses Verbot erneuert und verschärft mit der Motivirung, daß es für die Christen unwürdig sei, von den Juden das rituell geschlachtete Fleisch zu kaufen, da doch die Juden selbst das von Christen geschlachtete Fleisch für unrein hielten. v. Girand a. a. O. p. 64. Statuta Roberti d. a. 1336, das. p. 67: . Quod macellus Judeorum sit separatus a macello christianorum. Ut et iam inter christianos

UB Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main DFG

et Judeos nulla sit communio, statuimus ut a modo macellus Judeorum sit a modo fidelium separatus, ne carnes a Judeis judayco modo mactatas et fortassis eo accepto quod eis necessarium est, quasi superfluas venditioni expasitas, a Christianis emi contingat Quod quidem indignum et velut sacrilegium censentur omnia ab ipsis quae per fidelium manus parata sunt judicentur immunda ac si inferiores ipsorum reputarentur christiani si ab ipsis parata reciperens velut munda. Das war also eine Repressalie, die auf einer falschen Voraussetzung beruhte; denn das von Christen geschlachtete oder zubereitete Fleisch galt nicht als unrein im gewöhnlichen Sinne des Wortes, sondern lediglich als ungenießbar, weil es den rituellen Bedingungen nicht entsprach. Man wird unwillkührlich an die Antwort erinnert, welche R. Jechiel aus Paris auf eine ähnliche Anklage in Betreff des Genusses des von einem Christen berührten Weines dem Könige Ludwig IX gegeben haben soll, indem er den ihm vom Könige gereichten Wein zu trinken sich weigerte, dagegen das Wasser trank, in dem sich der König nach der Mahlzeit Mund und Hände gewaschen hatte (v. Carmoly, Biographie des Israélites de France p. 72).

Das erwähnte Verbot sammt der angegebenen Motivirung findet sich bereits in einem Briefe des Papstes Innocenz III vom Jahre 1208 an den Grafen von Nevers (Epistolæ Innocentii III tom. II ep. 190.), noch früher unter den Beschlüssen der Synode von Auxerre (das.) später unter den Beschlüssen der Synode von Nimes vom Jahre 1284, (Ménard, Histoire civile, écclesiastique et militaire de la ville de Nîmes, neue Ausg. I p. 323), in den Statuten von Avignon aus dem dreizehnten Jahrhunderte, (Maulde, Coutumes et règlements de la republique d'Avignon N 84), in den Statuten von Aix 1295, Grasse 1309, St-Maximir 1323, Theniers 1333,

UB Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main DFG

Manosque 1340, Digne 1356 und dann von René 1454, für die ganze Provence erneuert. (Arnauld p. 58 ff.)

Nach den Statuten von Avignon (das. N. 137) wurden sogar die von den Juden berührten Gegenstände, welche auf dem Markte feilgeboten wurden, wie Brod und Früchte, für unrein erklärt. **Statuimus, quod Judei vel meretrices non audeant tangere manu panem vel fructus qui exponuntur venales; quod si fecerint, tunc emere illud quod tetigerint teneantur.** Man kann den Haß nicht weiter treiben, als es hier geschehen ist, aber man kann auch hier die Wahrnehmung machen, daß die gehässigen Gesetze gegen die Juden, wenn nicht die fanatischen Diener der Kirche darauf bestanden, in Wirklichkeit nicht in ihrer Strenge ausgeführt wurden. Gerade die öftere Wiederholung dieser Gesetze ist ein Beweis dafür, daß sie oft umgangen wurden. Wir sehen das u. A. an dem Verbote, jüdische Aerzte zu consultiren. Mehrere Concile hatten es beschlossen und Robert hat es erneuert, (Girand p. 67. **quia vero ad curam infirmorum tales vocandi sint, qui non tantum corporis medela, quantum animæ monita suadent salutis districte precipimus ut nullus in infirmitate vocare debeat medicum judeum**). Die Christen ließen sich jedoch nicht abhalten, die jüdischen Aerzte zu Rathe zu ziehen und die Fürsten selbst hatten sehr oft jüdische Leibärzte (Monatsschr. 1878 p. 193, 197). Dasselbe gilt auch von der schimpflichen Verordnung des Abzeichens, das die Juden tragen sollten, um öffentlich gebrandmarkt zu werden. Robert hat auch diese Verordnung einem ältern Concilsbeschlusse gemäß mit der Bestimmung für die Provence erneuert, daß man demjenigen Juden, der ohne dieses Abzeichen angetroffen wird, das Kleid wegnehmen dürfe, in das sich der Angeber mit dem Staate theilt (Girand a. a. O.), aber sicherlich folgte er nur dem Drängen der Inquisitoren, ohne persönlich auf die stricte Ausführung dieser

UB Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main DFG

schmählichen Verordnung einen Werth zu legen. Zu dieser Annahme berechtigt uns sein sonstiges freundliches Verhalten den Juden gegenüber (Monatsschr. p. 158). Ein anderes Beispiel bietet uns das von Robert 1328 16. Oktober an seine Beamten erlassene Verbot, wornach die Juden ihre säumigen christlichen Schuldner nicht verhaften durften, um sie zur Zahlung zu zwingen. v. Arnaud p. 44: Mandamus, quatenus vos vel is nostrum ad quem spectabit, non permittatis, christianos fideles nostros de personis capi pro quorumcumque debitis Judeorum, vos etiam ab hiis penitus abstinentes. Um aber andererseits die Juden nicht zu schädigen und ihnen die Möglichkeit ihre Schulden einzutreiben nicht zu entziehen, schärfte Robert gleichzeitig seinen Beamten nachdrücklichst ein, den jüdischen Gläubiger in ihren Forderungen auf dem Wege des Rechts zu unterstützen und die säumigen Schuldner zur Zahlung zu zwingen. Die Fürsten hatten allerdings ein Interesse daran, die jüdischen Geldkräfte zu schonen, um sie selbst um so besser ausbeuten zu können. Die Zahlungen, welche die Juden nach allen Seiten zu leisten hatten, waren ganz exorbitant. Im Jahre 1299 legte Carl II den Juden der Provence eine sehr hohe Steuer auf. Die Juden wählten aus ihrer Mitte drei Männer, welche die Steuern repartiren sollten, Rotelus de Olobrega (Valabrègne) in Tarascon, Salves aus Digne und Bonfis de Beaucaire in Arles wohnhaft. (Arnaud p. 22). Im Jahre 1372 wurden die Juden von Arles angehalten, jährlich 60 Pfund Pfeffer dem Fiscus zu zahlen. (Das. p. 19). Dazu kamen noch 200 Goldgulden, welche ihnen Ludwig II. durch Decret vom 10. Dezember 1385 nach einer mit der Stadt Arles abgeschlossenen Convention auferlegte. (Das. p. 14). Darnach ist wohl die Angabe, daß sich diese Steuer auf die Provence erstreckte, zu berichtigen. (v. Monatsschr. 194). Sie bezog sich vielmehr nur auf Arles, worauf ja die Convention

UB Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main DFG

mit der Stadt hinweist. Bemerkenswerth ist, daß die Juden in dem genannten Decrete ausdrücklich als Bürger von Arles bezeichnet werden. Als solche hatten sie sicherlich, so gering auch sonst ihre bürgerlichen Rechte waren, auch an die Stadt beträchtliche Steuern zu entrichten. Wenn sie den Grafen, die Stadt oder auch den Bischof befriedigt hatten, dann erst kamen die conservateurs, welche zum Schutze der Juden eingesetzt wurden (Monatsschr. a. a. O.) um in der dieselben betreffenden Jurisdiction jeder Willkühr und Rechtsverkümmerung entgegenzutreten, die sich aber auch ihrerseits diesen Schutz theuer bezahlen ließen. Das Amt der Conservateurs für die Provence wurde hochgestellten Personen anvertraut. So bekleideten dieses Amt im Jahre 1448 Charles de Castillon baron d'Anbagne, 1462 Friedrich von Lothringen, Comte de Vandemont, Schwiegersohn des Königs René, 1472 Jaques Galioti, nach 1481 Jean de Forbin, Bruder des Gouverneurs der Provenze, aber diese Männer ließen sich oft durch andere Personen vertreten, ernannten in den einzelnen Städten Unterbeamte, und diese mißbrauchten oft ihre Stellung, erlaubten sich Uebergriffe oder ließen sich bestechen und gaben dadurch Veranlassung zu Klagen und Beschwerden, die man die Juden entgelten ließ.

(Fortsetzung folgt.)

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main